

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in der Fassung vom 17.12.2019*

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) der §§ 5, 6 und 8, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der **Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge** in seiner Sitzung am **17. Dezember 2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung (Verordnung) vom 25.11.1975 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten Eigentümer der Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 15 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,

2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet. Grundstücke die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen angrenzen, sind mit allen Straßenfrontlängen zu veranlagern.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad

- a) in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März des folgenden Jahres mindestens einmal wöchentlich,
- b) in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober mindestens zweimal wöchentlich,
- c) die Zedeliusstraße in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober dreimal wöchentlich
und im Übrigen je nach Bedarf gereinigt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 3,55 Euro.

§ 5 Hinterliegergrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandete Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.

(2) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet und durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als 1 Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung erfolgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entstehen oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Nordseeheilbad Wangerooge, 17. Dezember 2019

**Fangohr
Bürgermeister**

- *Satzung vom 22. Dezember 1994 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr.1 vom 06.01.1995). (Die Satzung vom 25.11.1974, zuletzt geändert am 25.03.1990 tritt am 07.01.1995 außer Kraft.) Eingearbeitet sind:
 - die 1. Änderungssatzung vom 30.11.1995 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 49 vom 08.12.1995),
 - die 2. Änderungssatzung vom 16.12.1998,
 - die 3. Änderungssatzung vom 17.12.1999,
 - die Satzung zur Umrechnung und Glättung ortsrechtlicher Euro-Beträge in Satzungen und Verordnung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Euroglättungssatzung/-verordnung) vom 27.09.2001 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 41 vom 12.10.2001),
 - die 4. Änderungssatzung vom 20.12.2001(?)
 - die 5. Änderungssatzung 15.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr.13 vom 30.12.2011)
 - die 6. Änderungssatzung vom 17.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr.19 vom 30.12.2015)
 - die 7. Änderungssatzung vom 15.12.2016 (Amtsblatt Landkreis Friesland Nr.18 vom 30.12.2016, öffentliche Bekanntmachung unter www.gemeinde-wangerooge.de Nr. 12/2016 vom 16.12.2016)
 - und die 8. Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Hinweisbekanntmachung 27.12.2017, öffentliche Bekanntmachung unter www.gemeinde-wangerooge.de Nr. 16/2017 vom 27.12.2017)
 - und die 9. Änderungssatzung vom 17.12.2019 (Hinweisbekanntmachung 20.12.2019, öffentliche Bekanntmachung unter www.gemeinde-wangerooge.de Nr. 11/2019 vom 20.12.2019)